

- b) Das Schild am Fördergerät muß den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung, die Fabriknummer, die Bauartbezeichnung, die Tragkraft und das Eigengewicht des Fördergerätes angeben.
34. An jeder Ladestelle ist ein Warnungsschild anzubringen, und zwar mit folgender Aufschrift bei betretbaren Bauaufzügen:
- „Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft ... kg
Personenbeförderung verboten!“
- bei nicht betretbaren Bauaufzügen:
- „Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft ... kg
Betreten des Fördergerätes verboten!“

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Betriebsvorschriften für Bauaufzüge

1. Beim Aufstellen der Bauaufzüge hat der Leiter des Baubetriebes die in den Unterlagen für die Bauartprüfung niedergelegten Richtlinien (Aufstellungsanweisung) einzuhalten. Auf eine ausreichende Absteifung zwischen Fahrgerüst und Winde ist besonders zu achten.
 2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen täglich vor Inbetriebnahme die Wirksamkeit der Bremsen überprüfen. Außerdem müssen sie die Führungsschienen, die Seile und ihre Befestigungen, die Aufsetz- oder Fangvorrichtungen sowie vorhandene Türverriegelungen und Signaleinrichtungen in regelmäßigen Abständen prüfen und dafür sorgen, daß alle beweglichen Teile, Lager und Führungen nach Bedarf geschmiert werden.
 3. Die mit der Bedienung betrauten Personen müssen auftretende Mängel sofort dem Baustellenleiter melden und verhindern, daß ein in gefährdendem Zustand befindlicher Aufzug benutzt wird.
 4. Es ist verboten, Aufzüge ohne Anweisung des Baustellenleiters zu bedienen, Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu belasten, Personen mit Aufzügen zu befördern und Sicherheitsvorrichtungen außer Betrieb zu setzen.
 5. Bei Arbeiten im Fahrschacht ist zu sichern, daß der Aufzug nicht gegen den Willen der Arbeitenden in Bewegung gesetzt werden kann.
 6. Die Schmierung der oberen Umlenkrolle muß von einem sicheren Standpunkt aus erfolgen.
 7. Müssen ausnahmsweise mit einem Schnellbauaufzug Bauteile oder Träger befördert werden, die über die Plattform hinausragen, so sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.
- Grundsätzlich sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Derartige Transporte dürfen nur unter Aufsicht einer jeweils vom Baustellenleiter als verantwortlich hierfür eingesetzten Person durchgeführt werden.
- b) Die Gefahrenzone um den Aufzug ist wirksam abzusperren. Die zu befördernden Teile sind auf der Plattform sicher zu verankern.
- c) Eine gegenseitige Belastung der Fahrbühne ist zu vermeiden. Die zulässige Tragkraft darf unter keinen Umständen überschritten werden.
- d) Sämtliche in die Fahrbahn des Fördergerätes ragenden Querhölzer und dergleichen sind derart zu kürzen, daß sie nirgends anstoßen können.
- e) Die Plattform darf an der oberen Ladestelle nur nach dem Einschwenken betreten werden.

Anlage 3

zu § 6 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Bescheinigung

über die technische Untersuchung eines Bauaufzuges
(Bauartprüfung gemäß § 6 der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge).

Der für eine Tragfähigkeit von..... kg bestimmte
..... Aufzug mit der Typen-
zeichnung der vom Betrieb.....
..... hergestellt wurde,
ist heute einer technischen Abnahmeuntersuchung unterzogen worden. Dabei wurde festgestellt, daß er in seiner maschinellen Einrichtung und baulichen Ausrüstung den Technischen Grundsätzen für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen in allen Teilen entspricht.

Die Aufzugswinde ist eine..... Winde
und besitzt ein Leistungsschild mit folgenden Angaben:

1. Name des Herstellers:
2. Jahr der Fertigung:
3. Bauartbezeichnung:
4. Zugkraft:
5. Seildurchmesser:
6. Seilfestigkeit:
7. Hubgeschwindigkeit: m/sec bei einer Umdrehungszahl der Antriebswelle von U/min.

Das Fördergerät ist in loser Rolle — direkt aufgehängt. Es läuft an — zwischen Führungen aus
..... und besitzt ein Leistungsschild mit folgenden Angaben:

1. Name des Herstellers:
2. Jahr der Fertigung:
3. Bauartbezeichnung:
4. Tragkraft:
5. Eigengewicht des Fördergerätes: